

Gebührenverordnung der Stadt Dietikon

vom 2. November 2017

Inhalt

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	4
Zweiter Teil: Die einzelnen Gebühren	7
Allgemeine Verwaltung	7
Bauwesen	8
Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen	9
Bürgerrecht	10
Einwohnerkontrolle	11
Feuerwehrwesen	11
Zivilschutz	11
Wohnen im Alter	12
Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen	12
Polizeiwesen	12
Schulwesen	14
Sozialwesen	14
Rechtspflege	14
Verwaltungsrechtspflege und Verwaltungsstrafverfahren	15
Stadtammannamt	15
Dritter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen	15

Der Gemeinderat der Stadt Dietikon erlässt, gestützt auf Art. 24 lit. b der Gemeindeordnung vom 23. November 1997, folgende Verordnung:

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

*Gegenstand der
Verordnung*

- ¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für
- a. Leistungen der Verwaltung,
 - b. die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.
- ² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2

Gebührenpflicht

- ¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder bezieht oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.
- ² Kanzleigeühren in geringer Höhe sind basierend auf der vom Stadtrat gemäss Art. 5 festgesetzten Tarif- und Vollzugsverordnung zu bezahlen.
- ³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3

*Gebühren für weitere
Leistungen*

- ¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.
- ² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Tarif- und Vollzugsverordnung bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4

Bemessungsgrundlagen

- ¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien festgesetzt.
- ² Dabei richten sich die Gebühren grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:
- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,

- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

³ Gebühren können nach einem Pauschaltarif erhoben werden. Der Pauschaltarif bemisst sich nach den Durchschnittskosten einer Amtshandlung oder einer Verwaltungsleistung.

Art. 5

¹ Der Stadtrat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen in der Tarif- und Vollzugsverordnung fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

Tarif- und Vollzugsverordnung

² Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt der Stadtrat direkt in der Tarif- und Vollzugsverordnung fest.

³ Der Stadtrat legt in der Tarif- und Vollzugsverordnung die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Die Tarif- und Vollzugsverordnung wird publiziert.

Art. 6

Der Stadtrat kann in der Tarif- und Vollzugsverordnung vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

- a. für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 100 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b. bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100 % erhöht werden,
- c. wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50 % herabgesetzt werden.

Art. 7

¹ Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Zuständigkeit zur Gebührensatzung

² Die Gebühren werden im Beschluss, in der Verfügung oder in einer Rechnung festgesetzt.

Art. 8

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

Gebührenverzicht und -stundung

- a. für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b. die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c. die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d. wenn andere besondere Gründe wie Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, können die Gebühren ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9

Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren mit begründetem Entscheid über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden.

Art. 10

Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11

Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12

Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit in der Regel innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13

Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinslauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14

¹ Werden die Gebühren durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Gebührenverfügung

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betriebe.

Mahnung und Betreuung

² Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Verjährung

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

Zweiter Teil: Die einzelnen Gebühren

Allgemeine Verwaltung

Art. 17

¹ Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Stadtrat in der Tarif- und Vollzugsverordnung. Die Gebührenansätze richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen.

Schreib- und ähnliche Gebühren

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten usw. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18

Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangs-gesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personendaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

Art. 19

Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes werden in der Tarif- und Vollzugsverordnung festgelegt.

Art. 20

Gebührenbemessung

¹ Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:

- a. Neubauten: nach dem Rauminhalt des Gebäudes oder des Gebäudeteils. Sind mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuchs wird die Gebühr für jedes einzelne Gebäude erhoben.
- b. Umbauten, unselbstständige An- und Nebenbauten: nach der Art und Anzahl der Räume;
- c. Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben: nach Aufwand.

² Für Kleinstbauten und kleine Bauvorhaben können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.

³ Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen. Sie können pauschalisiert werden.

Art. 21

Gebührenzuschläge

¹ Erfordert die Prüfung eines Baugesuchs vertiefte Abklärungen, so werden diese Zuschläge in der Tarif- und Vollzugsverordnung geregelt.

² Für die erforderlichen Kontrollen und Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 50 % der Gebühren nach Art. 20 Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Art. 22

¹ Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Hingegen können bei Verfahren, welche komplizierte Verhältnisse aufweisen, Gebühren im selben Rahmen erhöht werden.

Gebührenreduktion und -erhöhung

² Die Einzelheiten dazu werden in der Tarif- und Vollzugsverordnung geregelt.

Art. 23

Für Leistungen der Infrastrukturabteilung und weiterer Verwaltungsstellen im Bauwesen werden die Gebühren nach Aufwand erhoben. Sie können pauschalisiert werden.

Übrige Leistungen

Art. 24

Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren können die Gebühren nach Aufwand berechnet werden. Dazu gehören auch die Publikations- und externe Kosten.

Planungen

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 25

¹ Für die Benützung der Stadtbibliothek werden Gebühren (Ausleihe, Abonnemente, Mahnungen usw.) erhoben.

Stadtbibliothek

² Für Kinder und Jugendliche können die Gebühren reduziert werden.

³ Von Benutzerinnen und Benutzern, welche ausserhalb des Kantons Zürich wohnen, können höhere Gebühren erhoben werden.

⁴ Die Einzelheiten werden in der Tarif- und Vollzugsverordnung festgelegt.

Art. 26

¹ Für die Benützung des Frei- und Hallenbades werden verschiedene Abonnementarten ausgestellt.

Frei- und Hallenbad

² Für Kinder und Jugendliche sowie ortsansässige Familien können die Gebühren reduziert werden.

- 3 Für Auswärtige können erhöhte Benützungsgebühren erhoben werden.
- 4 Die Einzelheiten werden in der Tarif- und Vollzugsverordnung festgelegt.

Art. 27

Sportanlagen, Nutzflächen, Infrastruktur und Mobiliar

- 1 Für die Benützung der Sportanlagen und anderen öffentlichen Nutzflächen, die Benutzung städtischer Infrastruktur, Dienstleistungen und Mobiliar können Gebühren erhoben werden.
- 2 Für ortsansässige Vereine und nicht kommerzielle Anlässe können Gebühren erlassen werden.
- 3 Die Einzelheiten werden in der Tarif- und Vollzugsverordnung festgelegt.

Art. 28

Freizeitanlagen

- 1 Für die Vermietung der Liegenschaften, welche dem Amt für Jugend und Freizeit zuzuordnen sind, werden die einzelnen Mietpreise in der Tarif- und Vollzugsverordnung festgelegt.
- 2 Die Erhebung von Kursgeldern erfolgt nach Aufwand.

Art. 29

Kulturräume

Für die Vermietung der Liegenschaften, welche kulturell genutzt werden, werden die Einzelheiten in der Tarif- und Vollzugsverordnung festgelegt.

Bürgerrecht

Art. 30

Ordentliche Einbürgerung

- 1 Die Gebühren für die ordentlichen Einbürgerungen bzw. die Gebührensätze für das Gemeindebürgerrecht und näheren Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren werden in der Tarif- und Vollzugsverordnung festgelegt, soweit nicht übergeordnetes Recht anwendbar ist.
- 2 Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, werden für die Kinder keine Gebühren erhoben.
- 3 Die Gebühr fällt auch bei einer ablehnenden Entscheidung an.
- 4 Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann eine Gebühr nach Aufwand erhoben werden.

Art. 31

Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für die Standortbestimmung wie Sprach- oder Grundkenntnistest.

Art. 32

Für die Erteilung und Entlassung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer können Gebühren erhoben werden.

Schweizerinnen und Schweizer

Einwohnerkontrolle

Art. 33

¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

Einwohnerkontrolle

² Sie werden in der Tarif- und Vollzugsverordnung festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Feuerwehrwesen

Art. 34

In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich. Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

Feuerwehr

Zivilschutz

Art. 35

¹ Der Zivilschutz erhebt für Aufwendungen und Material Gebühren.

Aufwendungen und Material

² Die Gebühren werden in der Tarif- und Vollzugsverordnung festgelegt, soweit nicht übergeordnetes Recht anwendbar ist.

Friedhofswesen

Art. 36

¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt grundsätzlich die Gemeinde.

Bestattungskosten

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Stadtrat die Gebühren kostendeckend fest.

Art. 37

¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand.

Grabunterhalt und Grabpflege

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden sowie Exhumierung und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

³ Die Einzelheiten werden in der Tarif- und Vollzugsverordnung festgelegt.

Wohnen im Alter

Art. 38

Alterswohnungen

¹ Städtische Alterswohnungen werden zu kostendeckenden Preisen vermietet, soweit sie nicht mit Mietverträgen nach Obligationenrecht vermietet werden.

² Zusätzliche Leistungen wie Reinigungsservice und Mahlzeiten- und Fahrdienste werden den leistungs-beziehenden Personen zu kostendeckenden Preisen verrechnet.

Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen

Art. 39

Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen

¹ Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in den städtischen Pflegeheimen gilt das Pflegegesetz.

² Für die Taxen für die nichtpflegerischen Spitexleistungen gilt das Pflegegesetz.

Art. 40

Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung von Räumlichkeiten im Alters- und Gesundheitszentrum werden in der Tarif- und Vollzugsverordnung festgelegt.

Polizeiwesen

Art. 41

Gastgewerbepatente

¹ Für Patente für Gastwirtschaften, Klein- und Mittelverkaufsverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

² Die Einzelheiten werden in der Tarif- und Vollzugsverordnung festgelegt.

Art. 42

Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand erhoben werden.

⁴ Die Einzelheiten werden in der Tarif- und Vollzugsverordnung festgelegt.

Art. 43

¹ Für die Benutzung des öffentlichen Grundes zu gewerblichen Zwecken wie das Aufstellen eines Standes am Flohmarkt, werden Gebühren nach Aufwand erhoben. Sie können pauschalisiert werden.

*Gewerbepolizeiliche
Gebühren*

² Die Gebühren sowie die Gebührenansätze und näheren Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren werden in der Tarif- und Vollzugsverordnung festgelegt, soweit nicht übergeordnetes Recht anwendbar ist.

Art. 44

¹ Die Bewilligungsgebühren sowie die Gebührenansätze und näheren Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren betreffend Taxibewilligung werden in der Tarif- und Vollzugsverordnung festgelegt, soweit nicht übergeordnetes Recht anwendbar ist.

Taxibewilligung

² Die Gebührenansätze richten sich dabei nach den allgemeinen Grundsätzen.

Art. 45

¹ Für polizeiliche Dienste können Gebühren erhoben werden. Diese werden nach Aufwand verrechnet.

*Polizeidienste gegen
Verrechnung*

² Die Gebühren sowie die Gebührenansätze und näheren Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren werden in der Tarif- und Vollzugsverordnung festgelegt, soweit nicht übergeordnetes Recht anwendbar ist.

³ Die Gebührenansätze richten sich dabei nach den allgemeinen Grundsätzen.

Art. 46

Für weitere polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

*Weitere polizeiliche Be-
willigungen*

Art. 47

Die Gebühren für den Erlass eines Strafbefehls, für die Führung einer Strafuntersuchung nach Einsprache sowie die Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen sowie weitere Amtshandlungen der Behörde werden in der Tarif- und Vollzugsverordnung geregelt.

*Übertretungsstrafbe-
hörde*

Schulwesen

*Freiwillige Angebote
der Schule*

Art. 48

Für freiwillige Angebote der Schule können Gebühren erhoben werden.

Art. 49

*Kanzlei und allgemeine
Verwaltungsgebühren*

Die Schulverwaltung erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren nach Aufwand.

Art. 50

Schullokaltäten

¹ Für die Benutzung von Schullokaltäten können Gebühren erhoben werden. Diese werden nach Aufwand verrechnet.

² Die Gebühren sowie die Gebührenansätze und näheren Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren werden in der Tarif- und Vollzugsverordnung festgelegt, soweit nicht übergeordnetes Recht anwendbar ist.

³ Die Gebührenansätze richten sich dabei nach den allgemeinen Grundsätzen.

Sozialwesen

Kindertagesstätten

Art. 51

¹ Für die Erteilung der Bewilligung einer Kindertagesstätte sind Gebühren zu erheben. Die Gebühren werden pauschal erhoben. Weitere Gebühren im Zusammenhang mit Kindertagesstätten werden nach Aufwand verrechnet.

² Die Gebühren sowie die Gebührenansätze und näheren Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren werden in der Tarif- und Vollzugsverordnung festgelegt, soweit nicht übergeordnetes Recht anwendbar ist.

Rechtspflege

Wiedererwägungsgesuche

Art. 52

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühren nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühren entsprechend.

Art. 53

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühren nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

Neubeurteilungen

Verwaltungsrechtspflege und Verwaltungsstrafverfahren

Art. 54

¹ Gebühren für Rechtspflegeentscheide sowie für Verwaltungsstrafverfahren werden nach Aufwand erhoben.

Gebührenerhebung

² Die Gebühren sowie die Gebührenansätze und näheren Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren werden in der Tarif- und Vollzugsverordnung festgelegt, soweit nicht übergeordnetes Recht anwendbar ist.

Art. 55

Der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

Friedensrichteramt

Stadtammannamt

Art. 56

¹ Für amtliche Befunde werden Grund- und Vollzugsgebühren erhoben.

Gebührenerhebung

² Für amtliche Zustellungen von Erklärungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten, Zustellungen von Vorladungen und Urteilen im Auftrag eines Zürcher Gerichts, Beglaubigungen, allgemeine Verbote, Sicherungsmassnahmen, amtliche Aufträge sowie Zwangsvollstreckungen und freiwillige Versteigerungen werden ebenso Gebühren erhoben.

³ Die jeweiligen Gebühren bemessen sich grundsätzlich nach Aufwand.

⁴ Die Einzelheiten werden in der Tarif- und Vollzugsverordnung festgelegt.

Dritter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 57

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 58

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Gemeinderat am 1. Januar 2018 in Kraft.

NAMENS DES STADTRATES

Otto Müller
Stadtpräsident

Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin